

Amt/Sachgebiet: Bürgermeister Ohr
Mail: osti@kirchberg-jagst.de
Tel.-Durchwahl: 07954 / 98 01- 28

Internet: www.kirchberg-jagst.de

Aktenzeichen: BM/Os
Ihre Nachricht:
Unsere Nachricht:

Datum: 11.05.2023

E I N L A D U N G
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 22. Mai 2023
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchberg

Tagesordnung:

- 1) Protokollangelegenheiten
- 2) Sachstand Stadtentwicklung und wesentliche Themen des Rathauses
- 3) Bürgerfragen
- 4) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Sommerhof“:
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung
 - b) Satzungsbeschluss
- 5) Bebauungsplan „An der Zehntscheuer“ in Gagggstatt:
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung
 - b) Satzungsbeschluss
- 6) Bebauungsplan „Dorfwiesen II“ in Hornberg:
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung
 - b) Satzungsbeschluss
- 7) Erneuerung der Deckenbeleuchtung in der Sport- und Ballhalle
- 8) Ausbau Kita Lendsiedel – Vergabe Krippenausstattung
- 9) Anfragen aus dem Gremium
- 10) Verschiedenes und Bekanntgaben (u. a. Ergebnisse Verkehrsschau 2023)

Zum Besuch der Sitzung wird herzlich eingeladen

gez. Stefan Ohr
Bürgermeister

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 22.05.2023

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Sommerhof" in Kirchberg-Diembot

a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 den Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Sommerhof“ gefasst.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 20.03. bis 21.04.2023 öffentlich im Rathaus aus. In dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Beschlussvorschlag der Verwaltung sind in der Anlage 1 dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Wenn der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen so zustimmt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Maßgebend hierfür ist der Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil (Anlage 2), Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), Begründung und Textteil mit Umweltbericht und Anlagen in der Fassung vom 22.05.2023, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.

Textteil und Begründung mit Anlagen sind im Loginbereich eingestellt. Sollten Sie diese in Papierform wünschen, melden Sie sich bitte bei Frau Bantzhaff (Tel. 07954/9801-15, bantzhaff@kirchberg-jagst.de).

Mit den Vorhabenträgern wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem u. a. die zeitliche Umsetzung des Vorhabens, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der PV-Nutzung vereinbart wurden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen wie in Anlage 1 aufgeführt zu.
 - b) Der Gemeinderat beschließt den o. g. Bebauungsplanentwurf als Satzung. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit dazugehöriger Begründung, Textteil mit Anlagen und örtlichen Bauvorschriften vom 22.05.2023, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.
-

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE SOMMERHOF“ IN DIEMBOT (PROJ.-NR.: 6651)

Öffentliche Auslegung vom 20.03. bis 21.04.2023

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 22.05.2023

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 14 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Stadt Gerabronn

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Vodafone NRW GmbH
Stellungnahme vom 12.04.2023
- Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst
Stellungnahme vom 06.04.2023
- Stadt Crailsheim
Stellungnahme vom 16.03.2023
- Gemeinde Wallhausen
Stellungnahme vom 30.03.2023
- Gemeinde Rot am See
Stellungnahme vom 06.04.2023

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 18.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2022. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimawandel (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes	Kenntnisnahme. In der erwähnten Stellungnahme vom August 2022 wurde lediglich auf eine Änderungsnotwendigkeit des Flächennutzungsplanes und die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Erholung, sowie eine Rückbauverpflichtung hingewiesen. Dieser Hinweis ist berücksichtigt. Durch das vorliegende Verfahren sind keine Auswirkungen auf die genannten Pläne zu erwarten. Durch das vorliegende Verfahren sind keine Auswirkungen auf oder durch Starkregenereignisse zu erwarten, da der Versiegelungsgrad von Freiflächen-PV-Anlagen äußerst gering ist. Kenntnisnahme

sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsge- setz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneu- erbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überra- genden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicher- heit.	Kenntnisnahme
(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klima-schutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutz-ziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirt- schaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhaus- gasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	Kenntnisnahme
(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW fol- gende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.	Kenntnisnahme

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zu Bauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Kenntnisnahme
(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	Kenntnisnahme
(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.	Kenntnisnahme
(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von insgesamt ca. 4,16 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Kenntnisnahme
¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf. Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
--	--

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 18.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.08.2022 hierbei zu folgender Einschätzung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.1.6) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	In der erwähnten Stellungnahme vom August 2022 wurde die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Erholung als ausreichend bestätigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Nach der Bewertung und nach der Abwägung der inhaltlich beschriebenen Umweltauswirkungen und der Maßnahmenkonzeption werden die in den Satzungsentwurf aufgenommenen planungsrechtlichen Festsetzungen mitgetragen, insbesondere die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (P 7) sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gem. Artenschutzvorschriften (Anlage von 8 Lerchenfenstern). Diese sollen inhaltlich unverändert in den Satzungsbeschluss aufgenommen werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist durch Erfassung der Erstbrut der Feldlerche nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) zur Revierkartierung im 1., 3. und 5. Monitoringjahr durchzuführen. Vor Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Revierkartierung mit gleicher Erfassungsmethodik in 2023 zur Dokumentation des Ausgangszustandes erforderlich. Die Dokumentationen zum Ausgangszustand und zum Monitoring sind der UNB unaufgefordert am Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres zu übermitteln. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern. Ein Entwurf dieses Vertrages ist der Stellungnahme beigelegt.	Kenntnisnahme Die Festsetzungen bleiben unverändert. Kenntnisnahme Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt.
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Von Seiten des Baurechts bestehen gegen die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme

<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Bodenschutz:</u> Wie unter Punkt U.8.1.3 im Schriftteil dargestellt, ist für das Bebauungsplanverfahren kein Bodenschutzkonzept erforderlich. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass ein solches später im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorzulegen ist.	Kenntnisnahme. Dies wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.
<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2022. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.	In der erwähnten Stellungnahme wird auf die Notwendigkeit der Erwähnung von landwirtschaftlichen Kenndaten hingewiesen, die eingearbeitet wurden. Ansonsten wurden die Bedenken der Unteren Landwirtschaftsbehörde von dieser zurück gestellt.
<u>Untere Forstbehörde</u> Laut Plandarstellung halten der Geltungsbereich und die Baugrenze im Großen und Ganzen einen Waldabstand von 30m ein. Lediglich im Südosten und im Nordwesten reichen kleine Zipfel näher an den Wald heran, aber aufgrund der minimalen Auswirkungen bestehen hier ausnahmsweise keine Einwände. Eine Trafostation muss aber wegen der Brandgefahr mindestens 30m Entfernung zum Wald einhalten und die 30m-Linie muss in den Plan eingezeichnet werden. Im Schriftteil steht unter Punkt U.7.11. noch die alte Planung beschrieben: Wald grenzt direkt an den Geltungsbereich an, Waldabstandsflächen sind innerhalb und als Grünfläche ausgewiesen. Das muss noch aktualisiert werden. Anlage Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Die Waldabstandslinie von 30 m ist bereits im Plan eingezeichnet und identisch mit dem Geltungsbereich, weshalb diese vermutlich nicht sofort zu erkennen ist. Hinsichtlich der Trafostation wird diese Information an den Vorhabenträger weiter gegeben. Dies wird im Umweltbericht korrigiert.

A.4 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 13.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren und verbleiben Anlage Lageplan	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dies wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.

A.5 Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn

Stellungnahme vom 15.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Zu Ihrer Mail vom 14.03.2023 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die im Schreiben vom 03.08.2022 geäußerten Auflagen wurden umgesetzt (Leitungszone beidseitig 3 m). Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme

A.6 Hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH, Öhringen

Stellungnahme vom 03.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wir möchten für unsere Stellungnahme auf unserem Schreiben vom 26.08.2022 verweisen. Stellungnahme ist vom 02.08.2022 <i>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</i> <i>Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden.</i> <i>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</i> <i>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.</i>	Gemeint ist die Stellungnahme vom 02.08.2022. Die zu der damaligen Stellungnahme getroffenen Abwägungsbeschlüsse bleiben unverändert. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

<i>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</i> <i>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</i>	
--	--

A.7 Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 15.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
In diesem Bereich haben wir in Bestandsrohre eingezogen. Diese wurden bei der Verlegung der neuen Wasserleitung mit vorbereitet.	Kenntnisnahme

A.8 Stadt Ilshofen

Stellungnahme vom 04.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben vom 14.03.2023 beteiligen Sie uns im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage“ in Kirchberg-Sommerhof und geben uns Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Ilshofen hatte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung schon eine Stellungnahme vom 02.08.2022 abgegeben und dabei keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Durch den vorgelegten Entwurf zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend an das Anwesen Sommerhof sind die Belange der Stadt Ilshofen nicht tangiert. Es werden daher weiterhin keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

A.9 Netze BW

Stellungnahme vom 29.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Es befinden sich keine Leitungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme Dies wird an den Vorhabenträger weiter gegeben. Dies wird an den Vorhabenträger weiter gegeben. Dies wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

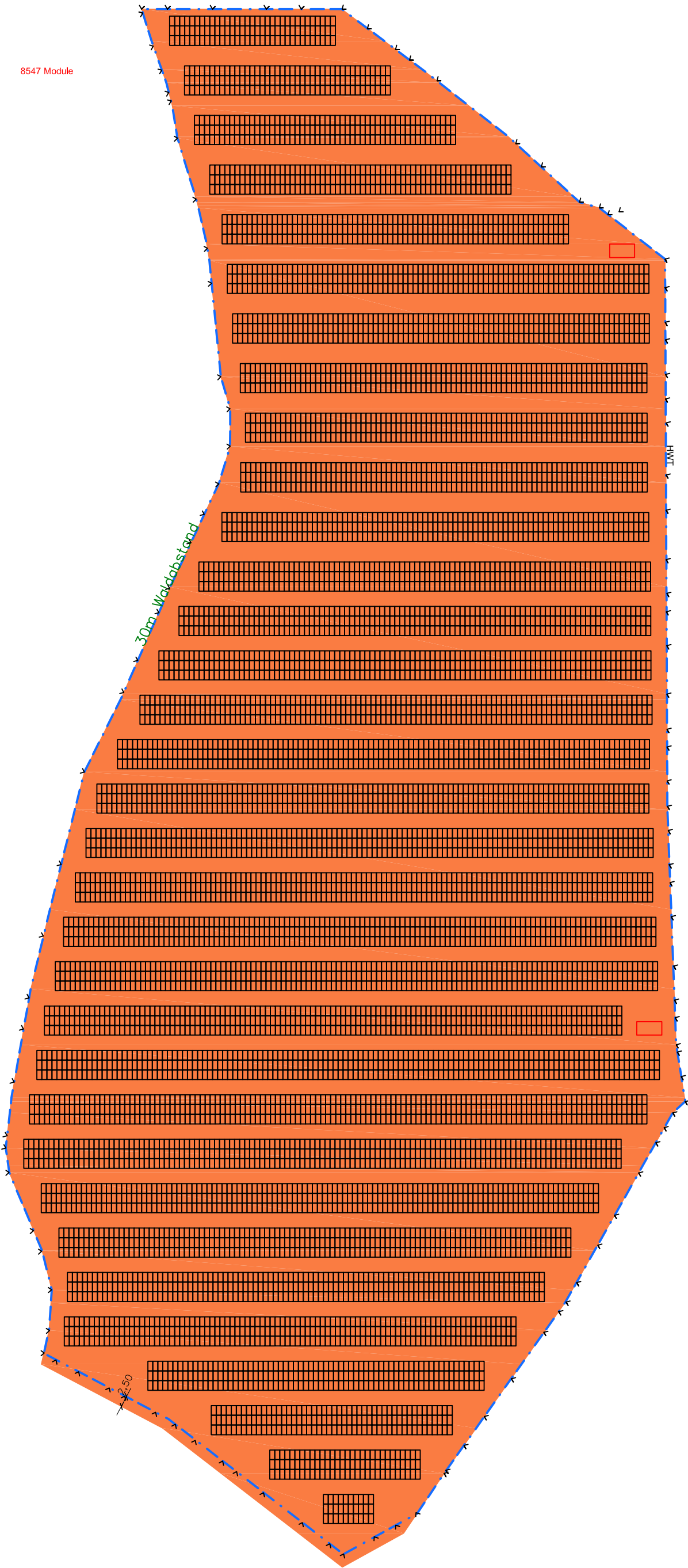
Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahme wird zugestimmt.
- Die Begründung wird hinsichtlich der Formulierungen zum Waldabstand korrigiert.



PV-Park Sommerhof

Übersichtsplan

PV-Park

Modulneigungswinkel
15-20°

 Module 8547 Stk, a 545 Wp =
4658,115 KWp

Tischreihen 33
Reihenabstand 3,5 m - 4,7 m

 Zaun

 Baugrenze

Elektro Glenk GmbH
Kirchstr. 11 • 74572 Gammesfeld
fon +49 (0) 7956 926910

info@elektro-glenk.de

www.elektro-glenk.de

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 22.05.2023

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Bebauungsplan "An der Zehntscheuer" in Gaggstatt

a) Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung

b) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf „An der Zehntscheuer“ lag in der Zeit von 20.02. bis 24.03.2023 öffentlich aus. Während dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägungsvorschläge bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Sofern der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zustimmt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans ist dieser Beratungsunterlage beigelegt. Die übrigen Unterlagen sind im Loginbereich eingestellt. Sollten Sie diese in Papierform benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Bantzhaff, bantzhaff@kirchberg-jagst.de, 07954/9801-15.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Abwägung zu den Stellungnahmen wie vorgeschlagen.
 - b) Der Gemeinderat beschließt gem. § 13 a in Verbindung mit § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren den Bebauungsplan „An der Zehntscheuer“ in Kirchberg/Jagst – Gaggstatt - als Satzung. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit dazugehöriger Begründung, Textteil mit Anlagen und örtlichen Bauvorschriften vom 22.05.2023, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.
-

BEBAUUNGSPLAN „AN DER ZEHNTSCHEUER“ IN KIRCHBERG-GAGGSTATT (PROJ.-NR.: 6512)

Öffentliche Auslegung vom 20.02. bis 24.03.2023

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 22.05.2023

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 15 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Vodafone NRW GmbH
- Stadt Gerabronn
- Gemeinde Satteldorf

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe
Stellungnahme vom 21.02.2023
- Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst
Stellungnahme vom 24.02.2023
- Stadt Crailsheim
Stellungnahme vom 17.02.2023
- Gemeinde Rot am See
Stellungnahme vom 24.02.2023
- Gemeinde Wallhausen
Stellungnahme vom 28.02.2023

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 21.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der fehlenden Einhaltung des Entwicklungsgebotes der Flächennutzungsplan gem. §§ 13b S. 1, 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen ist. Im Hinblick auf die Festsetzungen im Textteil des BPL weisen wir darauf hin, dass im Verfahren nach § 13b BauGB die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sind (VGH München, Beschluss v. 09.05.2018 – 2 NE 17.2528). Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Dies ist so vorgesehen. Die Ausnahmen sind gemäß Textteil Ziffer P.1.1 unzulässig. Kenntnisnahme

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	
--	--

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 13.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 23.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stadt Kirchberg an der Jagst plant im Ortsteil Gaggstatt im Außenbereich die Erweiterung der Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand. Die Fläche schließt direkt an die bestehende Bebauung an. Der Bebauungsplan soll entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung wird deshalb nicht durchgeführt. Zu den potenziellen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann deshalb nicht Stellung genommen werden. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes zu ermitteln und zu bewerten und eine bauleitplanerische Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung durchzuführen. Daneben gelten für diesen Bebauungsplan aber auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz. Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt den Flächenverbrauch auf 3 ha am Tag zu begrenzen. Dies ist auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen indem verdichtete Bauweisen wie Reihenhäuser in der Planung eine Anwendung finden. Grundstücke mit einer Größe von über 500 m² sind nicht mehr zukunftsweisend. Bestandsanalyse Anschließend an den nordöstlichen Siedlungsrand soll überwiegend auf einer Ackerfläche die Wohnbebauung erweitert werden. Zusätzlich wird eine kleine Obstbaumwiese, auf der ca. 8 junge bis mittelalte Streuobstbäume stehen, überplant. Entlang der K 2509 stehen noch einige große Streuobstbäume als Reste einer Streuobstwiese außerhalb des Plangebietes.	Kenntnisnahme Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Stadt weist Bauplatzgrößen und Gebäudetypologien nachfragegerecht aus. Reihenhäuser sind in Gaggstatt nicht nachgefragt.

Artenschutz Außer einer Relevanzeinschätzung liegen keine weiteren artenschutzrechtlichen Gutachten vor. Die in der Begründung inhaltlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Einschätzungen werden mitgetragen. Maßnahmenkonzeption Keine Bedenken bestehen gegen die geplanten Festsetzungen: B.9.1 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen B.9.4.1 Die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Diese sollen im weiteren Verfahren entsprechend unverändert festgesetzt werden. Am nördlichen Rand des Plangebietes ist im B-Plan eine private Grünfläche mit Einzelpflanzgebot ausgewiesen. Im Schriftteil ist die Ausgestaltung dieser Grünfläche inhaltlich nicht beschrieben. Eine reine Rasenfläche sollte ausgeschlossen werden. Nach der örtlichen Einschätzung kann ein ausreichender Abstand zum Fahrbahnrand der K 2509 eingehalten werden. Generell ist zu begrüßen, dass das Wohngebiet durch Pflanzmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden wird. Dadurch entstehen Grünlandstrukturen die als Verbindung und Leitlinie zum Offenland dienen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die festgesetzten Maßnahmen bleiben unverändert. Die Anregung wird nicht aufgenommen, da es sich um private Gärten handelt. Städtebaulich ist eine Eingrünung gewünscht, die Flächen darunter dürfen gärtnerisch genutzt werden. Kenntnisnahme
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Seite bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken	Kenntnisnahme
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme

<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, falls die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagwassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat, aufgrund immer weiter fallender Grundwasserstände, hier absoluten Vorrang. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen. <u>Oberflächengewässer</u> Nach dem Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) grenzt der Geltungsbereich an zwei Fließgewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, westlich an den Engstenbach und südöstlich an den Steinbach (lokal: Esbach). Der Geltungsbereich liegt am Rand teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀-Fläche). Der Bereich für die geplante Bebauung liegt jedoch außerhalb dieses Bereichs. Der Gewässerrandstreifen bleibt ebenfalls unberührt. Aus Sicht des Oberflächengewässers bestehen für das Vorhaben daher keine Bedenken. Die Inhalte und Vorschläge aus Hinweis H.6 in der Begründung mit Umweltbericht und Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Zehntscheuer“ bezüglich Starkregengefahren werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht geteilt. Ergänzend dazu wird auf die aktuelle Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat hingewiesen. Ein kommunales Starkregenrisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.	Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Erschließungsplaner wird weiteres im Zuge seiner Planung mit dem Landratsamt abstimmen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
---	---

<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. FNP erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 sowie in der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur 1 eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	Kenntnisnahme Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB. Das heißt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt ohne Ausgleichsmaßnahmen zulässig sind. Es gehen also keine neuen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die vorliegende Planung verloren. Aus oben genannten Gründen erfolgen keine Ausführungen zur Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belangen, da die in der Stellungnahme genannten Belange durch das vorliegenden Bebauungsverfahren nicht betroffen sind.
--	--

Untere Straßenbaubehörde:

Die Forderungen aus erfolgten Stellungnahmen vom Straßenbauamt (insb. Abstimmung vom 15.1.20 sowie Verkehrsschau vom 1.4.21) sind bei laufenden Fortschreibungen von Bebauungsplänen weiterhin zu beachten, bzw. behalten ihre Gültigkeit.

Gegen den Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Im Schriftteil zum B-Plan Pkt. B.14.2 ist die Richtung der Einbahnstraße insofern festzusetzen, als dass auf freier Strecke der K 2509 nur Ausfahrten möglich sind, um die Erfordernis einer Linksabbiegespur zu vermeiden.

In den bisherigen Besprechungen wurde eine Fahrtrichtung nicht vorgegeben. Es gibt somit verschiedene Varianten:

1. Es gibt nur eine Ausfahrt auf die Kreisstraße. Damit kann auf eine Linksabbiegespur auf der K 2509 verzichtet werden. Es muss jedoch von der Kreisstraße kommend ein entsprechendes Verkehrszeichen angebracht werden.
2. Es gibt nur eine Einfahrt von der K 2509 kommend ins Gebiet hinein:
 - a) Es wird auf der K 2509 von Süden kommend eine Linksabbiegespur gebaut.
 - b) Es gibt eine Beschilderung von Süden der K 2509 kommend, dass links nicht abgebogen werden darf.

Als weiterer Punkt ist die bestehende enge Brücke. Diese ist auch der Grund, weshalb das Straßenbauamt einer neuen Zu- oder Ausfahrt von bzw. in die K 2509 zugestimmt hat. Auch hierzu gibt es zwei Varianten:

3. Die gesamte neue Straße, inkl. der schon bestehende Teil, wird von der bisherigen Einmündung bis zur K 2509 als Einbahnstraße festgelegt (es wäre also eine Kombination mit 1.).
4. Es gibt eine Vorfahrtsregelung an der Brücke, so dass mit ggf. kurzem Warten ein Gegenverkehr möglich bleibt.

Die bisherigen Überlegungen und Planungen der Stadt präferiert eine Einfahrt von der K 2509 ins Gebiet hinein und gleichzeitig soll weiterhin ein Gegenverkehr möglich bleiben. Daher kommt die Variante 2b) mit 4. in Betracht. Die Details und die grundsätzliche Zustimmung müssen über eine Verkehrsschau erfolgen.

2. Die Planung für den Straßenanschluss außerorts einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen. 3. Die Einmündung der Erschließungsstraße innerorts ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes darzustellen und eigentumsrechtlich (z. B. durch öffentliches Grün) zu sichern. 4. Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegführungen für den Alltagverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen. Der am 1.4.2021 geforderte Gehwegbau im Zuge der K 2509 (Flst.-Nr. 29) zur sicheren Führung vom Brückenbauwerk in die Alte Straße (Flst.-Nr. 29/6) ist zu ergänzen. Der räumliche Geltungsbereich hat auch (teilweise) die Flst.-Nr. 159, 21, 18, 28 und 29 zu umfassen und muss dinglich gesichert werden, dass auch die fußläufige Zuwegung über die vorgenannten Flurstücke erfolgt. 5. Für die Querung der Fußgänger vom B-Plangebiet zum bestehenden Ort (Schulweg/ Haltestellen) muss die Stadt noch ein geeignetes Konzept vorlegen. Auch Änderungen an der Kreisstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich werden, gehen zu Lasten der Stadt evtl. spätere Sicherungsmaßnahmen sind von der Stadt zu tragen. 6. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen	Sichtfelder wären nur notwendig, wenn auf die K 2509 ausgefahren werden darf. Die Stadt präferiert jedoch eine Einfahrt von der K 2509 ins Gebiet hinein. Diese ist bereits vorhanden und liegt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass im Zuge dieses Verfahrens keine Festsetzungen getroffen werden. Innerhalb des Plangebietes ist eine Geh- und Radwegführung nicht notwendig. Es handelt sich lediglich um 5 neue Bauplätze und die Straße ist mit 5,80 m (Brutto) ausreichend breit. Ob bauliche Maßnahmen im Bestandbereich notwendig ist, sollte sinnvollerweise im Zuge einer Verkehrsschau in Verbindung mit der neuen Einmündungssituation K 2509 geklärt werden (siehe oben). Kenntnisnahme Kenntnisnahme
---	--

Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden. 7. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt/Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Weitere Auflagen können auf Grundlage von Detailplänen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erteilt werden.	Kenntnisnahme
--	---------------

A.4 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 21.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigegefügt Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus	Die Leitung wird bei der Erschließungsplanung und beim Bau berücksichtigt.

betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten. Des Weiteren bitten wir Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
---	---

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Anlage Lageplan	Die geplanten Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--

A.5 hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH, Öhringen

Stellungnahme vom 14.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

A.6 Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 28.02.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Unser aktueller Ausbau endet an der neuen Erweiterung. Es sind bis dorthin ausreichend Leerrohre vorhanden, um die Erweiterung versorgen zu können.	Kenntnisnahme

A.7 Stadt Ilshofen

Stellungnahme vom 09.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben vom 15.02.2023 beteiligen Sie uns gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplan-verfahren „An der Zehntscheuer“ in Kirchberg-Gaggstatt und geben uns Gelegenheit zur Stellungnahme. Durch den vorgelegten Entwurf zur Ausweisung eines ca. 0,5 ha großen Wohngebietes mit 5 Bauplätzen als nördliche Erweiterung des Wohngebietes an der Brunnenstraße in Gaggstatt sind die Belange der Stadt Ilshofen nicht tangiert. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme

A.8 Netze ODR, Ellwangen

Stellungnahme vom 16.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „An der Zehntscheuer“ in Kirchberg-Gaggstatt. Für die Stromversorgung benötigen wir in diesem Bereich eine Fläche für eine Umspannstation. Den Standort haben wir in den Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage Lageplan	Der gewünschte Standort wird im Planteil aufgenommen und damit festgesetzt.

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Ein Standort für eine Umspannstation wird im Planteil festgesetzt.
- Die Thematik der Einmündung neue Straße und K 2509 muss im Detail in einer Verkehrsschau geregelt werden, ebenso wie die jetzige Situation an der schon vorhandenen innerörtlichen Kreuzung.

- ZEICHENERKLÄRUNG** (innerhalb des Geltungsbereiches)
- WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 

Maßnahmen für den Artenschutz, Gartengestaltung, Pflanzenverwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 

Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 

Verkehrsflächen (Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 

Landwirtschaftlicher Feldweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 

Umspannstation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- 

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 

Einzelpflanzgebot (EPfg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 

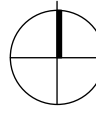
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 

HQ₁₀₀ Hochwassergefahrenkarte (nachrichtlich)
- 

Bestehende Grundstücksgrenzen
- 

Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE			
Art der baulichen Nutzung		Höhe baulicher Anlagen	
Grundflächenzahl		Geschossflächenzahl	
Dachform, Dachneigung		Bauweise	
Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen			





Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 22.05.2023

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Bantzhaff

Bebauungsplan "Dorfwiesen II" in Hornberg

a) Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung

b) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf „Dorfwiesen II“ lag in der Zeit von 20.02. bis 24.03.2023 öffentlich aus. Während dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägungsvorschläge bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Sofern der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zustimmt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans ist dieser Beratungsunterlage beigelegt. Die übrigen Unterlagen sind im Loginbereich eingestellt. Sollten Sie diese in Papierform benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Bantzhaff (bantzhaff@kirchberg-jagst.de, 07954/9801-15).

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Abwägung zu den Stellungnahmen wie vorgeschlagen.
 - b) Der Gemeinderat beschließt gem. § 13 a in Verbindung mit § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren den Bebauungsplan „Dorfwiesen II“ in Kirchberg/Jagst – Hornberg - als Satzung. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit dazugehöriger Begründung, Textteil mit Anlagen und örtlichen Bauvorschriften vom 22.05.2023, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.
-

BEBAUUNGSPLAN „DORFWIESEN II“ IN KIRCHBERG-HORNBERG (PROJ.-NR.: 6500)

Öffentliche Auslegung vom 20.02. bis 24.03.2023

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 22.05.2023

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 15 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Vodafone NRW GmbH, Kassel
- Stadt Gerabronn
- Gemeinde Satteldorf

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst
Stellungnahme vom 24.02.2023
- Stadt Crailsheim
Stellungnahme vom 17.02.2023
- Gemeinde Rot am See
Stellungnahme vom 24.02.2023
- Gemeinde Wallhausen
Stellungnahme vom 28.02.2023
- Netze ODR
Stellungnahme vom 15.03.2023

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 21.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dass ein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus der Begründung deutlich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan entspricht mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets dieser Darstellung. Im Hinblick auf die Festsetzungen im Textteil des BPL merken wir an, dass im Verfahren nach § 13b BauGB die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sind (VGH München, Beschluss v. 09.05.2018 – 2 NE 17.2528). Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Diese Rechtsauffassung wird geteilt, weshalb auch diese Nutzungen gemäß Ziffer P.1.1 des Textteiles ausgeschlossen sind. Dies wurde beachtet.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Kenntnisnahme
--	--

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 13.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 wird eingehalten. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 20.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Naturschutzbeauftragter:</u> Die Stadt Kirchberg an der Jagst plant im Ortsteil Gaggstatt im Außenbereich die Erweiterung der Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand. Der Bebauungsplan soll entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung wird deshalb nicht durchgeführt. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes	

zu ermitteln und zu bewerten und eine bauleitplanerische Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung durchzuführen. Daneben gelten für diesen Bebauungsplan aber auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz. So also auch die Maßgabe des §33a NatschG.

Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

Der überplante Bereich ist strukturreich und vielfältig durch Wiesen, Streuobst und Acker geprägt. Es handelt sich um eine Übergangszone zwischen dem aktuellen Siedlungsrand und einem geschlossenen Wald, der im Gebiet des LSG Mittleres Jagsttal liegt. Die vorhandenen Strukturen weisen wichtige Lebensräume für Wildbienen und Insekten auf und bieten somit auch Brut- und Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse. Diese Einschätzungen werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten auch bestätigt. Zum Schutz der vorhandenen Biotope, um deren Zustand zu erhalten und die negativen Auswirkungen auf die Ökologie zu mindern, sind deshalb entsprechende vorsorgende Maßnahmen festzusetzen. Es ist insgesamt bedauerlich, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf die diversen Schutzgüter in einem Umweltbericht nicht betrachtet werden.

Biotope und Streuobstbestände:

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt ein nach § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop das als „Obstwiese am nordwestlichen Ortsrand von Hornberg“ (Nr. 65000 127 4611 4848) bezeichnet wird und zusätzlich als Magere Flachland Mähwiese (LRT 6510) geschützt ist.

Außerdem sind 2 zusammenhängende Flächen betroffen, die mit Streuobstbeständen bestanden sind.

Fläche 1

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Streuobstwiese mit einer Fläche von 5.067 m². Der größte Teil des Streuobstbereiches liegt innerhalb der kartierten Mageren Flachland-Mähwiese. Der Unterwuchs der restlichen Bestandsflächen wird inhaltlich als Fettwiese beschrieben. Nach dem

Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht ist gemäß § 13b BauGB nicht erforderlich.

Erhaltungsgebot für Streuobstbeständen der nach dem §33a NatschG ab einer Größe von 1500 m² greift, ist dieser von einer Umwandlung geschützt. Nach der inhaltlichen Beschreibung geht nach dem Planentwurf eine Fläche von ca. 640 m² der Streuobstwiese im Bereich von randlichen Strukturen verloren. Nach der inhaltlichen Beschreibung ausschließlich in einem Fettwiesenbereich.

Fläche 2

Des Weiteren befindet sich ein weiterer Streuobstbestand im östlichen Bereich.

Der Bestand wird mit einer Gesamtfläche von 1.362 m² angegeben. Der Unterwuchs wird als Fettwiese eingeschätzt. Aufgrund der Flächengröße unter 1.500 m² ist der Bereich nach § 33a NatSchG nicht gesetzlich geschützt.

Artenschutz

Anhand der Biotopausstattung wurde ein faunistisches Gutachten erstellt. Danach wurden in dem Gutachten 18 Brutvogelarten, teilweise mit Brutverdacht, im Lebensraum Streuobstwiese nachgewiesen.

Nach der tierökologischen Untersuchung handele es sich bei der südöstlichen Streuobstwiese um ein Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten. Weiterhin befänden sich in beiden Beständen Höhlen- und Quartierbäume von Fledermäusen.

Die Bestände dienen auch als Nahrungs- und Jagdhabitat verschiedener Vogelarten sowie als Brutreviere.

Naturschutzfachliche Konflikte:

Von der nach §33 a geschützten Streuobstwiese gehen nach den Angaben zufolge 640 m² verloren. Es liegt somit eine Umwandlung von einer Teilfläche der gesetzlich geschützten Streuobstwiese vor. Es stehen am südlichen Rand noch 3 Streuobstbäume, wobei der am äußersten südwestlichen Rand stehende große und wüchsige Birnbaum auffällt. Bei der Umwandlung des Teils der Streuobstwiese handelt es sich, wie korrekt beschrieben, um einen Randbereich der Streuobstwiese. Aber im Gegenzug liegt auch die dort geplante Baufläche in einem Randbereich der Bebauung. Bei einer

machbaren Verkleinerung des Baufeldes können die dort stehenden Streuobstbäume erhalten werden. Bei der Alternativenprüfung sollte substantiiert dargestellt werden, aus welchen Gründen die privaten Interessen an der Beseitigung des Streuobstbestandes überwiegen und das öffentliche Interesse am vollständigen Erhalt des Bestandes nicht bedient werden kann.

Bei einer erforderlichen Umwandlungsgenehmigung ist diese Abwägung zwischen dem privaten und öffentlichen Interesse ohnehin zu treffen. Eine Rodung hat einen erheblichen und zunächst irreversiblen (und lediglich mit erheblichem zeitlichem Verzug ausgleichbaren) Eingriff in die Belange des Natur- und Umweltschutzes zur Folge hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass zusätzlich eine Streuobstfläche (Fläche 2 beschriebenen mit 1362 m²) umgewandelt und vollständig verloren geht. Es stellt sich auch die Frage, ob der Unterwuchs in dem südlichen Rodungsbereich nicht auch den Charakter einer Mageren Flachland Mähwiese aufweist. Es ist auffallend, dass bisher diese an der Grundstücksgrenze endet.

B. 9.1 Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen

Nach den zur Festsetzung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Streuobstwiese nur durch eine Pflanzbindung geschützt. Es fehlt eine Regelung für die Pflege und für Ersatzpflanzungen bei abgängigen Obstbäumen.

B.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Die Magere Flachland Mähwiese (LRT 6510) ist bisher nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützt. Dieser Schutz geht wohl durch die geplante Lage im B-Plan verloren?

Nach dem Maßnahmenkatalog soll die Magere Flachland Mähwiese nur durch eine Pflanzbindung dauerhaft gesichert und erhalten werden. Es wird nicht näher ausgeführt, wie der Charakter der Mageren Flachland Mähwiese dauerhaft erhalten und gesichert werden kann. Nach der inhaltlichen Biotopbeschreibung wird die Wiese bisher gemäht. Es sollte deshalb auch zusätzlich eine verpflichtende Pflege festgesetzt werden (Mahdzeitpunkt, Abfuhr des

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die beiden westlich gelegenen Bäume als Pflanzbindung geschützt, so dass lediglich der östliche Baum beseitigt werden darf.

Die Streuobstwiese und magere Flachlandwiese werden aus dem Geltungsbereich heraus genommen, so dass eine formale Umwandlungsgenehmigung nicht notwendig ist, zumal dieser Bereich entsprechend des bisherigen Planentwurfes auch nicht überplant, sondern geschützt werden sollte.

Die Streuobstwiese wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Damit entfallen auch Festsetzungen zum Erhalt der Fläche.

Der Geltungsbereich wird reduziert, so dass die magere Flachlandmähwiese erhalten bleibt.

Mähgutes).

B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Nach dem derzeitigen Planungstand kommt es zu einem Verlust von 640 m² Streuobstwiese. Als Ausgleich für diesen Verlust soll eine Fläche von 897 m² als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden. Sofern eine Umwandlungsgenehmigung erlassen wird, sollte darin klar formuliert werden, wie diese Kompensationsmaßnahme zu gestalten ist, wie Aussagen zum Unterwuchs, Stammhöhe, robuste und regionale Sorten. Für die Ersatzpflanzung ist außerdem eine Entwicklungspflege sowie eine dauerhafte Pflege sicherzustellen. Neben den Fledermauskästen sollten noch für den Verlust an Nisthöhlen das Aufhängen von 4 Nistkästen für Brutvögel im Umfeld zur Auflage gemacht werden.

B.10. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Es wird angeregt, das Monitoring nicht nur auf die tatsächliche Durchführung der Pflanzmaßnahmen zu beschränken, sondern auch auf die Überwachung des Erhaltungs- und Pflegezustandes der Schutzflächen auszudehnen.

Kreisökologin:

Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. In Anbetracht des seit 2017 steigenden Flächenverbrauchs, welcher vor allem in ländlichen Regionen mit Gemeinden unter 5000 EW stattfindet, ist eine Dichte unterhalb der Mindestvorgaben nicht zukunftsfähig und nicht tragbar. Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt den Flächenverbrauch auf 3 ha am Tag zu begrenzen. Hierfür ist in der Bauleitplanung Sorge zu tragen. Der Bebauungsplan „Dorfwiesen II“ ist beispielsweise durch einzelne verdichtete Bauweisen wie Reihenhäuser oder mehrgeschossige Gebäude zu ergänzen, um hier zum einen den Flächenverbrauch entgegenzuwirken und zum anderen den Mindestvorgaben von 45 Einwohnern je Hektar gerecht zu werden.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Verlust der Streuobstwiese reduziert. Es wurden jetzt zwei Streuobstbäume durch eine Pflanzbindung erhalten. Somit reduziert sich der Verlust auf 281 m².

Im Pflanzgebot für die Streuobstbäume (EPfg 2) wird die Qualität der Bäume festgesetzt sowie die dauerhafte Pflege. Als Unternutzung wird als Maßnahme M2 eine artenreiche Fettwiese festgesetzt.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die beiden westlich gelegen Bäume als Pflanzbindung geschützt, so dass lediglich der östliche Baum beseitigt werden darf. Weitere Nistkästen sind somit nicht notwendig.

Ein Monitoring bezieht sich nur auf festgesetzte Maßnahmen innerhalb sowie externe Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes. Die angrenzende Streuobstwiese mit Mähwiese unterliegt somit nicht einer Monitoringpflicht.

Kenntnisnahme

Da die Streuobstwiese aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, ändert sich auch die bisherige Dichteberechnung. Diese liegt nun bei knapp über 49 Einwohner/ha. Damit wird der Dichtewert von 45 EW/ha nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten.

Dadurch bietet das Wohngebiet ein breiteres Spektrum an Grundstücken an. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen, dass die Streuobstbestände und die FFH-Mähwiese erhalten bleiben. Diese ist auch während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. In diesem Bereich dürfen keine Baumaterialien, Baufahrzeuge, Bodenaushub oder Betriebsstoffe gelagert werden. Die artenschutzrechtlichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben einzuhalten und umzusetzen und dauerhaft zu durch Säuberungs- und Pflegemaßnahmen zu sichern. Die Baustellenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung ist insektenfreundlich zu gestalten. Der Lichtkegel ist nach unten zu richten und die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Beleuchtungsfarbe ist so zu wählen, dass ein möglichst geringer Blauanteil vorhanden ist bei ca. 2000 Kelvin.	Aus diesem Grund wird diese im Bebauungsplan mit einem „S“ („Schutz“) in rotem Kreis gekennzeichnet. Kenntnisnahme Insektenfreundliche Leuchtmittel werden festgesetzt.
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Seite bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat,	Dies fließt bei der Erschließungsplanung mit ein.

aufgrund immer weiter fallender Grundwasserstände, hier absoluten Vorrang. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen. <u>Kommunales Abwasser</u> Die Kläranlage der Stadt Kirchberg an der Jagst ist überlastet und z.T. sanierungsbedürftig. Der Erschließung eines weiteren Baugebiets und damit einer erneuten Zunahme der Abwasserfrachten um mehr als 60 Einwohnerwerte kann derzeit nicht zugestimmt werden. Es wird empfohlen, endlich eine konkrete Planung und schnellstmöglich einen Förderantrag für die Sanierung und den Ausbau der Kläranlage Kirchberg a. d. Jagst zu stellen. Unsere Bedenken könnten dann zurückgestellt werden.	Die Stadt ist aktuell bei der Planung und in Abstimmung mit dem Landratsamt.
<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 sowie in der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur 1 eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB. Das bedeutet es müssen keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Es gehen also keine neuen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die vorliegend zu beurteilende Planung verloren.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	Aus gleichem Grund sind keine neuen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dies wird in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich beschrieben. Aus oben genannten Gründen erfolgen keine Ausführungen zur Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belangen, da die in der Stellungnahme genannten Belange durch das vorliegenden Bebauungsverfahren nicht betroffen sind.
<u>Untere Forstbehörde:</u> Die untere Forstbehörde wurde bereits im Planungsstadium beteiligt und zum Thema Waldabstand befragt. Es wird ein Abstand von 30m eingehalten und er ist auch im Plan eingezeichnet, von daher bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
<u>Untere Straßenbaubehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden. 1. Die seinerzeit abgewogene Auflage aus unserer Stellungnahme zum B-Plan „Dorfwiesen I“ hinsichtlich der Verbesserung der Sichtverhältnisse (Sichtfeld 3/70m) ist im jetzigen Zusammenhang wie in der Sitzungsvorlage dargelegt mit dem weiteren BA in Angriff zu nehmen. 2. Die Kreisstraße 2511 ist laut Feldkarte 5 Meter breit. Langfristig ist mit einem Ausbau zu rechnen, weshalb	Kenntnisnahme Dies ist berücksichtigt.

entsprechende Flächen Freizuhalten sind. Hierbei ist zu beachten, dass bauliche Anlagen, wie z.B. das überirdische RRB, welches mit Schutzeinrichtungen (z.B. Einfriedung) nicht zu nah an der (ausgebauten) Kreisstraße liegen darf. Bei diesen Schutzeinrichtungen sind die Anforderungen an die Sichtfelder im Einmündungsbereich zu berücksichtigen. Die Planung hierzu ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Straßenbauamt – abzustimmen. 3. Die Einmündung der Straße C ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) auszubilden. Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Straßenbauamt – abzustimmen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Straßenbauamt – vorzulegen. Es wird angeraten, die voraussichtlich auftretenden Verkehrsmengen und Abbiegevorgänge am Einmündungsbereich der „Straße C“ in die Kreisstraße auf die Erforderlichkeit einer Linksabbiegespur zu überprüfen. 4. Die Kosten für die neue Einmündung einschließlich der späteren Umgestaltungen hat die Gemeinde als Veranlasser alleine zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für ggf. notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung sowie die Ablösebeträge für die künftigen Er- und Unterhaltungsmehrkosten im Zuge der Kreisstraße. 5. Entlang der Kreisstraße muss ein Zugangs-, Zu- und Ausfahrverbot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden. Es werden keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße zugelassen (z.B. Betriebszufahrt RRB). Die Zufahrten und Zugänge zum RRB sollten so gestaltet werden, dass sie das Betriebspersonal nicht gefährden und einen ordnungsgemäßen Betrieb des Beckens gewährleisten. Das heißt, entlang des Beckens ist ausreichend Platz vorzusehen, damit im Rahmen der Reinigung benötigte LKW bzw. Bagger ohne Probleme zufahren können (Schleppkurven). Diese Zufahrtsbereiche sollten auch	Dies wird seitens der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Sichtfelder werden in den Plan eingetragen. Ein Sicherheitsaudit wird vor der Umsetzung der Erschließungsarbeiten durchgeführt. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist so gering, dass auf eine Linksabbiegespur verzichtet werden kann. Kenntnisnahme Die Anregung wird aufgenommen und im Bebauungsplan festgesetzt.
---	--

entsprechend den zu erwartenden Belastungen befestigt werden. 6. Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegführungen für den Alltagverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen. 7. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden (z.B. vom RRB). Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden. 8. Die Bepflanzungspläne bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Schwäbisch Hall – Straßenbauamt –. Der Abstand der Neupflanzungen zum Fahrbahnrand der Kreisstraße muss mindestens 7,50 m betragen. 9. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt/Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Weitere Auflagen können auf Grundlage von Detailplänen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erteilt werden.	Es sind entlang der Kreisstraße keine Geh- und Radwegeverbindungen notwendig. Kenntnisnahme Die Mindestabstände von 7,5 m werden eingehalten. Kenntnisnahme
--	---

A.4 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 21.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	

bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten:	Kenntnisnahme
Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigelegten Lageplan).	
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme
Des Weiteren bitten wir Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme
Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir	Kenntnisnahme

bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung Anlage Lageplan	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--

A.5 Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn

Stellungnahme vom 21.02.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Zu Ihrem Schreiben und Mail vom 15.02.2023 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Ein Ringschluss zur Leitung (Zuleitung Hammerschmiede) in der K2511 würde zur Verbesserung der Versorgungssicherheit beitragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme

A.6 hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH, Öhringen

Stellungnahme vom 14.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

A.7 Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 28.02.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Unser aktueller Ausbau endet an der neuen Erweiterung. Es sind bis dorthin ausreichend Leerrohre vorhanden, um die Erweiterung versorgen zu können.	Kenntnisnahme

A.8 Stadt Ilshofen

Stellungnahme vom 09.03.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben vom 15.02.2023 beteiligen Sie uns gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren „Dorfwiesen II“ in Kirchberg-Hornberg und geben uns Gelegenheit zur Stellungnahme. Durch den vorgelegten Entwurf zur Ausweisung eines ca. 1,5 ha großen Wohngebietes mit 19 Bauplätzen als nördliche Erweiterung des Wohngebietes Dorfwiesen in Hornberg sind die Belange der Stadt Ilshofen nicht tangiert. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Die Dichteberechnung wird entsprechend angepasst.
- Der Geltungsbereich wird um die Flächen der Streuobstwiese und mageren Flachlandmähweise reduziert.
- Insektenfreundliche Leuchtmittel werden festgesetzt.
- Sichtfelder und ein Zu- und Ausfahrtsverbot werden in den Plan eingetragen.

- ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

AH

Außenwandhöhe in m (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

FH

Firsthöhe in m (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

22° - 48°

Zulässige Dachneigung (§ 74 Abs. 1 LBO)

ED

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

M

Maßnahmen für den Artenschutz, Gartengestaltung, Pflanzenverwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Verkehrsflächen (Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zu- und Ausfahrtsverbot (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖG1

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PG1

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

M1

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

FPfg1

Flächenhaftes Pflanzgebot (FPfg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

O1

Einzelpflanzgebot (EPfg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

O1

Einzelpflanzbindung (EPfb) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)

eM1

externe Maßnahme 1: Fläche

S

Schutz des angrenzenden geschützten Biotops (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Landschaftsschutzgebiet (nachrichtlich)

HQ₁₀₀ Hochwassergefahrenkarte (nachrichtlich)

gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)

B

archäologischer Prüffall (nachrichtlich)
-

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 22.05.2023

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiterin:

Frau Linke

Erneuerung der Deckenbeleuchtung in der Sport- und Ballhalle

Für die Erneuerung der Deckenbeleuchtung in der Sport- und Ballhalle wurden der Stadt Kirchberg Fördermittel aus dem kommunalen Sportstättenförderungsprogramm sowie dem Ausgleichsstock bewilligt.

Vorgesehen ist die Umstellung auf LED sowie eine tageslicht- und präsenzabhängige Beleuchtungsregelung.

Laut aktueller Kostenschätzung belaufen sich die Kosten auf ca. 76.740 €, so dass eine öffentliche Ausschreibung erfolgte. Die Submission findet am 15.05.2023 statt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für den Zeitraum vom 14.08. – 01.09.2023 vorgesehen.

Die Angebote werden bis zur Sitzung sachtechnisch und rechnerisch geprüft; von Seiten der Verwaltung erfolgt der Vergabevorschlag.

Beschlussvorschlag:

Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 22.05.2023

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiterin:

Frau Muley

Ausbau Kita Lendsiedel – Vergabe Spielelandschaft

Da bereits im Juni die erste Krippengruppe im Erdgeschoss eingerichtet wird, soll die weitere Ausstattung der Krippengruppen kurzfristig beauftragt werden. So ist es möglich, einen Teil der Ausstattungsgegenstände bereits vorab zu nutzen, die noch nicht benötigten Großteile werden vorübergehend eingelagert.

Es wurde ein entsprechendes Angebot bei der Firma Kraft Lernen GmbH angefordert, da die Ausstattung zur jetzigen Ausstattung passen muss, um die Gruppen- und Themenräume flexibel gestalten zu können. Die Firma Kraft gewährt mit 12% die gleichen Rabattkonditionen wie im Ausstattungsangebot für die Kindergartengruppen. Das Angebot in Höhe von insgesamt 18.806,51 € brutto liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Beschlussvorschlag:

Die Firma Kraft Lernen GmbH, Kirchberg/Jagst wird mit der Lieferung der Krippenausstattung zum Angebotspreis von 18.806,51 € brutto beauftragt.
